

14. III. 1917

M7

(Die Regelung des Schuhverkehrs.) In unserem heutigen Abendblatt haben wir bereits mitgeteilt, daß die Regierung durch heute im Amtsblatt veröffentlichte drei Verordnungen sämtliche Fragen des Schuhverkehrs geregelt hat. Zu diesen Verordnungen erhalten wir aus Fachkreisen der Schuhwarenbranche folgende Erläuterungen: Die heutigen Verordnungen setzen für Schuhe keine fixen Höchstpreise fest, weil das mit Rücksicht auf die verschiedenen Sorten und Qualitäten unmöglich erscheint. Die Verordnungen schützen dennoch die Interessen des Publikums, indem sie bestimmen, welche Preise der Schuhfabrikant, der Schuhmacher, beziehungsweise der Schuhhändler fordern dürfen. Die Verordnungen besagen genau, auf welche Weise die für die Schuherzeugung verwendeten Materialien, der Arbeitslohn, ferner der in prozentuellen Sätzen festgestellte Nutzen des Schuhfabrikanten und Händlers, beziehungsweise des unmittelbar für die Zwecke des Konsums arbeitenden Kleingewerbetreibenden zu berechnen sind. Was nun die Ermäßigung der gegenwärtigen übermäßig hohen Schuhpreise betrifft, muß zwischen den Schuhwaren verschiedenen Ursprungs ein Unterschied gemacht werden. Es gibt heimische Schuhfabriken, die über eigene Detailverkaufsgeschäfte verfügen. Da diese Fabriken auch bisher mit einem normalen Fabrikations- und Detailverkaufsnutzen kalkuliert haben, werden ihre Schuhe auch infolge der Verordnungen wohl kaum sich billiger stellen. Es gibt jedoch auch heimische Schuhfabriken, die über keine Detailgeschäfte verfügen. Diese haben ihre Schuhe zu Normalpreisen an Schuhhändler verkauft, konnten aber nicht verhindern, daß die Ware eventuell im Wege des Kettenhandels erst durch sechs bis acht Hände an den Konsumenten gelangte, oft zum doppelten, ja sogar zum dreifachen Herstellungspreis. Ähnlich war die Lage hinsichtlich der Schuhe ausländischer Fabrikanten, die hier keine eigenen Filialen besaßen. Auch diese Schuhe kamen erst im Wege des komplizierten Kettenhandels an die Käufer. Die auffälligste Preisermäßigung muß jedoch bei den Maßschuhen der Kleingewerbetreibenden eintreten, denn hier gab es gar keine Grenze für die Preisforderung und es kam daher vor, daß der Schuhmacher auch 150 bis 200 Kronen für ein Paar Schuhe forderte. Von nun an muß er genau Aufschluß darüber erteilen, was ihm das Material und der Arbeitslohn kosten, das Material aber darf er nur zu Maximalpreisen anrechnen, bei nicht maximierten Ledersorten nur zum Marktpreis. Auch bei Maßschuhen sind sehr genaue prozentuelle Sätze für die Deckung der Regie und des Nutzens vorgesehen. Der Preis besserer Fabrikschuhe wird sich auf Grund der heutigen Verordnungen auf 50 bis 70 Kronen stellen, von Maßschuhen aber, die bei Kleingewerbetreibenden in besserer Qualität hergestellt werden, auf 60 bis 80 Kronen. Zu bemerken ist jedoch, daß vorläufig der Verkauf alter Bestände noch zu entsprechend höheren Preisen gestattet bleibt. Es wird drei bis vier Monate brauchen, bis die Fabriken die auf Grund der heutigen Verordnungen kalkulierten Schuhwaren herstellen können. Bei Maßschuhen und Reparaturen dagegen wird ab 10. April eine zumindest dreißig- bis vierzigprozentige Preisermäßigung erfolgen, das Publikum also die günstigen Wirkungen der neuen Verordnungen teilweise bald verspüren.